



Wegleitung-Gemeinwesen

Inhaltsverzeichnis

1	Bilaterale Abkommen	5
1.1	Versicherungspflicht von Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland	5
2	Abgangsentschädigungen	6
2.1	Vorzeitige Pensionierung	6
3	Dauer der Beitragspflicht bei Pensionierung	7
3.1	Anwendung des Rentnerfreibetrages	7
4	Geringfügige Entgelte an Funktionäre	7
5	Wer ist Selbständigerwerbender / Wer ist Arbeitnehmender?	8
6	Amtwohnungen und Naturaleinkommen	9
6.1	Amtwohnungen	9
6.2	Naturaleinkommen	9
7	Geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb	10
8	Randziffern	10
8.1	1000	10
8.2	1001	11
8.3	1002	11
8.4	1003	11
8.5	1004	11
8.6	1005	11
8.7	1006	12
8.8	1007	12
8.9	1008	12
8.10	1009	12
8.11	1010	12
8.12	1011	12
8.13	1012	12
8.14	1013	12
8.15	1014	12
8.16	1015	13
8.17	1016	13
8.18	1017	13
8.19	1018	13
8.20	1019	14
8.21	1020	14
8.22	1021	14
8.23	1022	14

8.24 1023	14
8.25 1024	14
8.26 1025	15
8.27 1026	15
8.28 1027	15
8.29 1028	15
8.30 1029	15
8.31 1030	16
8.32 1031	16
8.33 1032	16
8.34 1100	16
8.35 1101	16
8.36 1102	16
8.37 1103	17
8.38 1104	17
8.39 1105	17
8.40 1106	17
8.41 1107	17
8.42 1108	18
8.43 1109	18
8.44 1110	18
8.45 1111	18
8.46 1112	18
8.47 1113	18
8.48 1114	19
9 Stichwortverzeichnis	19
9.1 A	19
9.2 B	19
9.3 C	20
9.4 D	20
9.5 E	20
9.6 F	20
9.7 G	21
9.8 H	21
9.9 I	21
9.10 J	21
9.11 K	21

9.12 L	21
9.13 M	22
9.14 N	22
9.15 O	22
9.16 P	22
9.17 Q	22
9.18 R	22
9.19 S	23
9.20 T	23
9.21 U	24
9.22 V	24
9.23 W	24
9.24 X	24
9.25 Y	24
9.26 Z	24

1 **Bilaterale Abkommen**

1.1 Versicherungspflicht von Arbeitnehmenden mit Wohnsitz im Ausland

Seit Inkrafttreten der Bilateralen Abkommen per 1. Juni 2002 wird der Grundsatz angestrebt, dass jede Person lediglich noch in einem Land versichert ist und somit auch pro Kalenderjahr nur noch in einem Land eine Rentenkarriere aufbauen kann.

Da die gesamten Auswirkungen der Bilateralen Abkommen sehr komplex sind, würde es hier den Rahmen sprengen, auf sämtliche Einzelheiten detailliert einzugehen. Wir haben uns deshalb auf die Handhabung der häufigsten Verhältnisse beschränkt. Im Bereich der Produkte finden Sie weitergehende Informationen zu den internationalen Bestimmungen im Beitragswesen.

[Internationale Bestimmungen](#)

Wir beschränken uns in diesem Kapitel auf Arbeitnehmende, die in einem öffentlichen Gemeinwesen in der Schweiz arbeiten und ihren Wohnsitz im EU-Raum haben.

Bei der Anstellung eines Schweizers oder EU-Bürgers mit Wohnsitz im EU-Raum sind folgende Abklärungen zu treffen:

Hat der Arbeitnehmende parallel zum Einkommen aus der Schweiz ein weiteres Arbeitnehmereinkommen im Wohnsitzland (auch Nebenerwerb)?

Wenn nein, so ist dieser Arbeitnehmer ausschliesslich in der Schweiz versichert. Seine Lohnbezüge sind im ordentlichen Verfahren in der Schweiz mit der Ausgleichskasse abzurechnen.

Wenn ja, ist die Versicherungspflicht in der Schweiz nicht gegeben. Es sind folgende Varianten möglich:

- Der Schweizerische Arbeitgeber lässt sich bei der ausländischen Sozialversicherung als Arbeitgeber erfassen und rechnet zukünftig die Sozialversicherungsbeiträge auf dem Lohn mit der ausländischen Sozialversicherung nach deren Recht ab.
- Der Arbeitgeber schliesst mit seinem Arbeitnehmer eine Vereinbarung ab, wonach dieser die Sozialversicherungsbeiträge in seinem Wohnstaat selber abrechnet. Der Arbeitnehmer muss mit dieser Vereinbarung an die Sozialversicherung seines Wohnstaates gelangen. Die EU-Koordinationsregeln sehen bei diesem Vorgehen vor, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nebst dem ordentlichen Lohn auch die Arbeitgeberbeiträge der Sozialversicherungen nach ausländischem Recht zu entrichten haben.

Folgende Beispiele sind uns aus der Praxis bekannt:

- Organisten mit Wohnsitz im EU-Raum, die in der Schweiz im Nebenerwerb bei Kirchgemeinden angestellt sind.
- Musiklehrer aus dem EU-Raum, die für Schulen in der Schweiz Musikunterricht erteilen.
- Lehrkräfte, die vollamtlich in der Schweiz arbeiten und in ihrem EU-Wohnsitzland noch im Nebenerwerb eine Arbeitnehmertätigkeit ausführen.

Achtung:

Die obgenannten Regelungen sind nicht anwendbar:

- wenn der EU-Bürger mit Wohnsitz im EU-Raum parallel zum Arbeitnehmereinkommen in der Schweiz in seinem Wohnsitzland ein selbständigerwerbendes Einkommen erzielt.
- wenn der Arbeitnehmer mit Wohnsitz im EU-Raum nicht EU-Bürger ist.
- im Verkehr mit dem Fürstentum Liechtenstein, da dieses nicht in der EU ist, sondern mit der Schweiz ein separates Abkommen hat.

Sollte Ihr konkreter Fall nicht in die obgenannte Kategorie fallen, sind unsere Mitarbeitenden gerne bereit, Ihre schriftlichen Anfragen im Einzelfall zu beantworten.

2 Abgangsentschädigungen

2.1 Vorzeitige Pensionierung

Im Zuge der frühzeitigen Pensionierungsmöglichkeiten werden je länger je mehr für einzelne Mitarbeitende individuelle Lösungsansätze gesucht. Dabei wird vielfach auf die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmenden, das wirtschaftliche Umfeld oder auch auf die betrieblichen Bedürfnisse Rücksicht genommen. Die Zahlungen an den Mitarbeitenden werden dann vielfach als «Abgangsentschädigung», «freiwillige Vorsorgeleistung» oder «reglementarische Vorsorgeleistung» taxiert.

Um feststellen zu können, ob es sich dabei um Zahlungen handelt, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind, muss einer der folgenden Punkte erfüllt sein. Weitere detaillierte Angaben sind im [Merkblatt 2.05 «Entgelte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses»](#) aufgeführt.

1. Reglementarische Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (AHVV Art. 6 Abs. 2 Bst. h)

AHV-frei sind diese Leistungen, sofern der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen kann.

2. Sozialleistungen bei ungenügender beruflicher Vorsorge (AHVV Art. 8bis)

Leistungen der Arbeitgebenden bei Beendigung eines mehrjährigen Arbeitsverhältnisses sind für jedes ganze Kalenderjahr, in dem der Arbeitnehmende nicht in der beruflichen Vorsorge versichert war, bis zur Höhe der im Zeitpunkt der Auszahlung geltenden halben minimalen monatlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen. Der übersteigende Betrag gehört zum massgebenden Lohn, die Höhe des Einkommens spielt keine Rolle.

Beispiel:

Arbeitnehmer XY war seit 01.01.1990 bei der Gemeinde beschäftigt. Bis 31.12.1997 war er aufgrund seines Teilzeitpensums nicht BVG-pflichtig. Ab 01.01.1998 war er der Pensionsskasse St.Galler Gemeinden angeschlossen. Bei der vorzeitigen Pensionierung Ende Januar 2008 wird ihm noch eine zusätzliche Entschädigung von CHF 15'000.00 bezahlt.

Die minimale einfache Altersrente beträgt im Jahre 2008 CHF 1105.00. Der Arbeitnehmer XY war während sieben Jahren nicht BVG versichert. Entsprechend sind 8 x CHF 552.50 als AHV-freie Zahlung zu betrachten = CHF 4420.00.

Von der gesamten Entschädigung von CHF 15'000.00 wären somit CHF 10'580.00 AHV-pflichtig.

3. Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen
Leistungen der Arbeitgebenden bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des doppelten Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen. Als betriebliche Gründe gelten Betriebsschliessungen, -zusammenlegungen und -restrukturierungen (gemäss Ausführungen [Merkblatt 2.05 «Entgelte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses»](#)).
4. Freiwillige Abgänge und selbstgewählte Frühpensionierungen fallen nicht unter die Ausnahmebestimmungen, auch wenn sie gestützt auf einen Sozialplan erfolgen oder eine

Vorruhestandsregelung vorliegt. Solche Entgelte stellen somit vollumfänglich massgebenden Lohn dar und zwar im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung (Renten sind in Kapital umzurechnen).

3 Dauer der Beitragspflicht bei Pensionierung

3.1 Anwendung des Rentnerfreibetrages

Verlässt ein Arbeitnehmender bei der Pensionierung seine Arbeitsstelle, dauert die Beitragspflicht bis zum Ende des Monats an dem die ordentliche Pensionierung stattfindet.

Unter «ordentlicher Pensionierung» ist die Pensionierung nach dem AHV-Gesetz zu verstehen und nicht das zum Teil individuelle Pensionsalter einzelner Pensionskassen.

Arbeitet ein Versicherter nach seiner Pensionierung weiter, kann ab dem Folgemonat der AHV-Rentnerfreibetrag von CHF 1400.00 pro Monat abgezogen werden. Zudem sind die Löhne nicht mehr bei der ALV (Arbeitslosenversicherung) zu deklarieren.

Erhält ein pensionierter Arbeitnehmender nach seinem Austritt nachträgliche Lohnzahlungen (anteilmässiger 13. Monatslohn, Überzeitauszahlung, Anteil Dienstjubiläum, etc.) ist der Rentnerfreibetrag für diese Zahlungen nicht anwendbar, da der Rechtsanspruch darauf aufgrund der Arbeit vor der Pensionierung entstanden ist.

Bei der Anwendung des AHV-Rentnerfreibetrages ist folgendes zu beachten:

1. Der gesamte Freibetrag pro Monat kann für diejenigen Monate beansprucht werden, an denen eine Tätigkeit ausgeführt wurde (ein Arbeitstag pro Kalendermonat berechtigt zur Ausschöpfung des ganzen Freibetrages in diesem Monat).
2. Wird die Entschädigung nicht pro Monat, sondern in längeren Abständen ausbezahlt (z.B. Jahrespauschale für Kommissionspräsidenten, Kassiere, etc.) kann für jeden gearbeiteten Monat der Betrag von CHF 1400.00 abgezogen werden.
3. Bei unterschiedlichen Arbeitgebenden kann der Pensionierte den Rentnerfreibetrag pro Arbeitgebenden geltend machen.

4 Geringfügige Entgelte an Funktionäre

Speziell in öffentlichen Gemeinwesen hat es eine Vielzahl von Funktionären (Ratsmitgliedern, Mitglieder der GPK, Mitglieder von Kommissionen, Stimmzähler, etc.) die für ihre Dienste Kleinstentschädigungen erhalten. Auf die Abrechnung dieser Entgelte kann ab 01.01.2008 verzichtet werden, wenn sie pro Kalenderjahr CHF 2300.00 nicht übersteigen.

Diese Regelung gilt nicht für Personen, die im Haupterwerb beim gleichen öffentlichen Gemeinwesen angestellt sind.

Beispiel:

Der selbständigerwerbende Architekt nimmt Einsitz in die Baukommission für den Neubau eines Pavillons. Die Sitzungsgelder von CHF 1000.00 sind somit nicht AHV-beitragspflichtig.

Entgelte für verschiedene Tätigkeiten als Funktionär:

Sofern einer Person mehrere Entgelte für verschiedene Funktionen ausgerichtet werden, so dürfen für die Bestimmung der Beitragspflicht die einzelnen Zahlungen nicht für sich alleine betrachtet werden. Das heisst, übersteigt die Gesamtzahlung für alle Funktionen den Betrag von CHF 2300.00 so sind sie als AHV-beitragspflichtig zu betrachten.

Beispiele:

B erhält für seine diversen Funktionen folgende Entschädigungszahlungen:

Sitzungsgelder aus der Kommission «Kultur»	CHF 400.00
Jahrespauschale als Aktuar des Schulrates	CHF 1'500.00
Entschädigung für Protokolle	CHF 1'000.00
Entschädigung als Stimmenzähler	CHF 480.00

Die Berechnung des AHV-pflichtigen Einkommens berechnet sich nun folgendermassen:

Sitzungsgelder aus der Kommission «Kultur» (80% von CHF 400.00)	CHF 400.00
Jahrespauschale als Aktuar des Schulrates	CHF 1'500.00
Entschädigung für Protokolle	CHF 1'000.00
Entschädigung als Stimmenzähler	CHF 480.00
Total AHV-pflichtiges Einkommen	CHF 2'820.00

5 Wer ist Selbständigerwerbender / Wer ist Arbeitnehmender?

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung einer Person ist ein Dauerbrenner bei den Sozialversicherungen. Bei einem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis ist es vielfach im Interesse sowohl des Auftraggebenden als auch des Auftragnehmenden, das Arbeitsverhältnis auf der Basis einer selbständigen Tätigkeit gegenüber den Sozialversicherungen abzuwickeln.

Der Auftraggebende kann somit vermeiden einen gewissen Verwaltungsaufwand auf sich zu nehmen um die Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen. Ebenfalls vermeidet er es, Leistungen zu erbringen, die aus einem Anstellungsverhältnis entstehen oder abgeleitet werden können. Auch ist im öffentlichen Gemeinwesen vermehrt festzustellen, dass durch die Vergabe von «Aufträgen an Dritte» der bewilligte Stellenplan nicht tangiert wird.

Auf Seiten des Auftragnehmenden werden vielfach die Argumente einer verwaltungswirtschaftlich einfacheren Handhabung, steuerliche Gründe oder auch drohende Arbeitslosigkeit angeführt.

Tatsache ist jedoch, dass sich die sozialversicherungsrechtliche Stellung einzig und allein aus der Art und Weise wie die Tätigkeit ausgeführt wird ermitteln lässt. Auch vertragliche Abreden, wer für die Ablieferung der sozialversicherungsrechtlichen Beiträge verantwortlich ist, sind nicht relevant. Ebenso nicht ausschlaggebend ist, ob der Auftragnehmende schon bei einer Ausgleichskasse als Selbständigerwerbender angeschlossen ist oder nicht. Vielmehr muss jede Tätigkeit für sich dahingehend beurteilt werden, welche sozialversicherungsrechtliche Stellung vorliegt. Entscheidend sind die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Entgelteten.

Für eine selbständigerwerbende Tätigkeit spricht, wer

- für die auszuführenden Arbeiten erhebliche Investitionen tätigen muss
- in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt
- sich dem Auftrag- resp. Arbeitgeber nicht unterordnen muss

- eigene Geschäftsräumlichkeiten besitzt
- keine Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung hat
- Personal beschäftigt
- die Unkosten selber bestreitet
- über diverse Auftraggeber verfügt.

Bei vielen Beschäftigten treten sowohl Merkmale einer selbständigerwerbenden als auch einer unselbständigerwerbenden Tätigkeit auf. Die Entscheidung, welche Merkmale nun überwiegen, ist nicht immer einfach und hat in der Vergangenheit schon öfters zu Diskussionen und auch Anlass zu richterlichen Beurteilungen gegeben.

Im Stichwortverzeichnis (LINK) sind die sozialversicherungsrechtlichen Erläuterungen zu den uns bekanntesten Berufsgattungen aufgeführt.

6 Amtswohnungen und Naturaleinkommen

6.1 Amtswohnungen

Gelegentlich werden den Arbeitnehmenden öffentlicher Gemeinwesen (Lehrer/innen, Hauswarte, Pfarrer, Heimleiter, etc.) gemeindeeigene Wohnungen zu einer Vorzugsmiete zur Verfügung gestellt. Liegt nun die zu entrichtende Miete unter dem vom Grundbuchamt geschätzten Mietwert, stellt die Differenz AHV-pflichtigen Lohnbestandteil dar.

Liegt keine grundbuchamtliche Schätzung oder anderweitige Festsetzung (z. B. bei Evangelischen Kirchgemeinden) des Mietwertes vor, ist von einem ortsüblichen Mietzins auszugehen.

Bei der Berechnung des Mietwertes der Amtswohnung kann ein Immissionsabzug von 20% vorgenommen werden. Dies jedoch nur in begründeten Fällen (z.B. bei Schulabwartwohnungen, bei denen damit gerechnet werden muss, dass der Schulabwart auch häufig ausserhalb seiner Dienstzeiten gestört wird).

Beispiel:

Mietwert der Amtswohnung	CHF 18'000.00
./. Immissionsabzug 20%	CHF 3'600.00
= massgebender Mietzinswert (ohne Nebenkosten)	CHF 14'400.00

6.2 Naturaleinkommen

a) Verpflegung

Sofern Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber gratis verpflegt werden, sind folgende Ansätze als Naturallohn und somit AHV-pflichtiger Bestandteil abzurechnen:

Art der Verpflegung	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Morgenessen	CHF 3.50	CHF 105.00	CHF 1'260.00
Mittagessen	CHF 10.00	CHF 300.00	CHF 3'600.00
Abendessen	CHF 8.00	CHF 240.00	CHF 2'880.00

Bei diesen Ansätzen handelt es sich um Minimalbeträge. Werden nun einzelnen Mitarbeitenden für die Nutzung der Verpflegungsmöglichkeit tiefere Ansätze verrechnet, ist die Differenz ebenfalls als AHV-pflichtiger Lohn zu betrachten.

Wird die Verpflegung nicht nur dem Arbeitnehmenden sondern auch dessen Familienangehörigen gewährt, sind die Ansätze pro erwachsenes Familienmitglied zu berechnen. Für minderjährige Kinder kann der halbe Ansatz eingesetzt werden.

b) Unterkunft

Wird dem Arbeitnehmenden ein Zimmer durch den Arbeitgebenden kostenlos zur Verfügung gestellt, wird dafür folgender Ansatz als Minimalbetrag als AHV-pflichtiger Lohn betrachtet:

Übernachtungsmöglichkeit	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Zimmer	CHF 11.50	CHF 345.00	CHF 4'140.00

Achtung: Diese Bewertung gilt lediglich für ein Zimmer. Wird eine Wohnung zur Verfügung gestellt, gelten die Richtlinien gemäss Bemerkungen zu den Amtswohnungen.

7 Geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb

Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitsverhältnis den Betrag von CHF 2'300.00 im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Arbeitnehmers hin erhoben.

Ausnahmen sind:

Personen, die in Privathaushalten beschäftigt sind, müssen die Beiträge in jedem Fall entrichten. Von dieser Regelung ausgenommen sind Personen bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden, wenn das Einkommen pro Jahr und Arbeitgeber den Betrag von CHF 750.00 nicht übersteigt. Die Versicherten können die Beitragsentrichtung aber verlangen.

Als Tätigkeiten in Privathaushalten gelten insbesondere:

- Reinigungstätigkeiten
- Haushaltstätigkeiten
- Betreuungstätigkeiten (z. B. Kinder-, Betagten- oder Tierbetreuung)
- Aufgabenhilfe

Für Personen, welche im Kunst- und Kulturbereich professionell beschäftigt werden, müssen die Beiträge in jedem Fall abgerechnet werden.

Insbesondere trifft dies für folgende Arbeitgeber zu:

- Tanz- und Theaterproduzenten, Orchester
- Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen
- Schulen im künstlerischen Bereich

8 Randziffern

8.1 1000

Grundlohn, Entschädigungen und Zulagen mit Lohncharakter gehören im vollen Umfang zum massgebenden Lohn, soweit sie nicht Unkosten darstellen. Dies betrifft namentlich:

- Bar- und Naturallohn
- Lektionen-, Stunden-, Monats- und Jahreslohn an Lehrpersonen, Verwaltungs-, Hauswart- und übriges Personal

- 13. Monatslohn, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgeschenke, Treueprämien
- Aushilfs- und Stellvertretungslohn
- Entschädigungen für Hilfskräfte
- Funktions- und Leistungszulagen, Überzeitentschädigungen
- Teuerungszulagen, Ortszulagen
- Entschädigungen für Wohnsitzwechsel
- Zulagen für besondere Leistungen, Erfolgsprämien, Leistungsprämien, Sonderzuwendungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Zuwendungen zur Anerkennung hervorragender Leistungen
- Lohnfortzahlungen während dem Bildungsurlaub

8.2 1001

Versicherungstaggelder für Lohnausfall infolge Unfall, Krankheit, Invalidität

Entschädigungen der vom Bund nach KVG anerkannten Krankenkassen, der dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23.6.1978 unterstellten privaten Versicherungseinrichtungen sowie der öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen (öffentliche Kassen, SUVA) gehören nicht zum massgebenden Lohn. Das heisst, die Taggelderückstellungen von den Versicherungen bilden AHV-beitragsfreien Lohnbestandteil der betroffenen Arbeitnehmer.

8.3 1002

Entschädigungen des Arbeitgebers für Lohnausfall infolge Unfall, Krankheit, Invalidität

Entschädigungen zulasten des Arbeitgebers oder einer ihm nahestehenden Institution (z. B. eines Fonds) für den Lohnausfall der dem Arbeitnehmer infolge Unfall, Krankheit oder Invalidität entsteht, gehören dagegen zum massgebenden Lohn. Dabei ist es unerheblich, ob diese Leistungen freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht gewährt werden. Das heisst der zu Lasten des Arbeitgebers oder einer ihm nahestehenden Institution gehende Lohnbestandteil während unfall-, krankheits- oder invaliditätsbedingter Abwesenheit bildet AHV-beitragspflichtigen Lohnbestandteil der betroffenen Arbeitnehmer.

8.4 1003

Entschädigungen an Versicherte gemäss Bundesgesetz (BG) über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz (EOG) sowie die Mutterschaftsentschädigung (MSE). Die EO- und MSE-Entschädigungen bilden AHV-pflichtigen Lohnbestandteil der Arbeitnehmer.

8.5 1004

Taggelder gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und Militärversicherung (MVG). Diese bilden AHV-pflichtigen Lohnbestandteil der Arbeitnehmer.

8.6 1005

Die Leistungen, die der Arbeitgeber übernimmt, indem er die vom Arbeitnehmer geschuldeten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge selbst trägt (Nettolohnvereinbarung), gehören zum massgebenden Lohn. Solche Nettolöhne sind in AHV-pflichtige Bruttolöhne umzurechnen. Ausgenommen von der Netto-Brutto-Umrechnung sind Naturalleistungen und einmalige Sonderzuwendungen, die im Kalenderjahr einen Brutto-Monatslohn nicht übersteigen.

8.7 1006

Familienzulagen sind beitragsfrei, soweit sie sich im orts- oder branchenüblichen Rahmen halten.

8.8 1007

Kinder- und Ausbildungszulagen sind beitragsfrei, sofern es sich bei diesen Zulagen um anspruchsberechtigte Zulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG handelt.

8.9 1008

Geburtszulagen, die bei der Geburt eines Kindes dem Arbeitnehmer gewährt werden, sind beitragsfrei, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtung ausgerichtet werden.

Beitragsbefreit sind darüber hinaus ausgerichtete Geburtszulagen, welche aufgrund eines Personalreglements oder auf welche der Arbeitnehmer einen Anspruch hat, bis zur Höhe des fünf-fachen Betrags der Ausbildungszulage.

8.10 1009

Beitragsfrei sind Zuwendungen beim Tod von Angehörigen des Arbeitnehmers. Solche Zuwendungen dürfen das übliche Mass nicht übersteigen.

8.11 1010

Beitragsfrei sind Zuwendungen an Hinterlassene. Dazu gehört auch die Weiterzahlung des Lohnes an die Hinterlassenen des Arbeitnehmers. Endet ein Arbeitsverhältnis mit dem Tod dauert die Beitragspflicht bis zum Todesdatum. Der Todesmonat kann für die Abrechnung pro rata abgerechnet werden. Aus administrativen Gründen wird jedoch häufig der ganze Todesmonat abgerechnet. Zahlungen an die Angehörigen des verstorbenen Arbeitnehmers, auf die ein Rechtsanspruch vor dem Ableben entstanden sind, sind AHV-pflichtig (Anteil 13. Monatslohn, Ferien- und Überzeitenschädigung, Anteil Dienstjubiläum).

8.12 1011

Beitragsfrei sind Zuwendungen bis max. CHF 500.00, gewährt in Geld oder in natura, als Anerkennung für das Bestehen einer Ausbildungs- oder Weiterbildungsabschlussprüfung.

8.13 1012

Beitragsfrei sind Naturalgeschenke bis max. CHF 500.00, wie sie anlässlich besonderer Ereignisse, so zu Weihnachten oder als einmalige Prämie für herausragende Leistungen, besondere Einsätze oder Verbesserungsvorschläge ausgerichtet werden. Massgebend sind die Geste-hungskosten des Arbeitgebers. Gold- und Silbergeschenke (einschliesslich Münzen und Bar-ren) gelten als Naturalgeschenke.

8.14 1013

Beitragspflichtig sind sämtliche Bargeschenke. Ausnahme Rz 1011

8.15 1014

Stipendien und ähnliche Zuwendungen gehören in der Regel nicht zum massgebenden Lohn, es sei denn, dass sie offensichtlich auf einem Arbeitsverhältnis beruhen oder der Geldgeber über das Arbeitsergebnis verfügen kann. Stipendien und ähnliche Zuwendungen gehören dann zum massgebenden Lohn, wenn

- entweder die Zuwendung ihren Grund in einem Arbeitsverhältnis hat, das zwischen dem Geldgeber und dem Geldempfänger besteht;
- oder wenn der Geldgeber über das Arbeitsergebnis verfügen kann.

Auch wenn nur eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, gehört die Zuwendung zum massgebenden Lohn. Der Zuwendung des Arbeitgebers ist diejenige einer ihm nahestehenden Institution gleichgestellt.

8.16 1015

Unkosten oder Spesen sind Auslagen, die dem Arbeitnehmer bei der Ausführung seiner Arbeiten entstehen. Solche Auslagen erwachsen dem Arbeitnehmer zusätzlich zu den üblichen Lebenshaltungskosten. Zu den Lebenshaltungskosten gehören Auslagen, welche in gleicher oder ähnlicher Weise auch ohne Erwerbstätigkeit anfallen. Zu den beitragsfreien Unkosten gehören namentlich:

- Reisekosten (Fahrtkosten zwischen gewöhnlichem Arbeitsort und auswärtigem Zielort);
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten;
- Auslagen für Arbeitsmaterial;
- berufliche Aus- und Weiterbildungskosten (Einschreibegebühren für Kurse und Prüfungen sowie Kosten für Lehrmaterial und Bücher etc.), die eng mit der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers verbunden sind.

Nicht als Unkosten zählen regelmässige Entschädigungen für die Fahrt des Arbeitnehmers vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort sowie Entschädigungen für die übliche Verpflegung am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort. Solche Entschädigungen gehören zum massgebenden Lohn.

Werden die Unkosten in Form einer Pauschale abgegolten, müssen diese glaubhaft nachgewiesen werden. Übersetzte Pauschalspesen stellen massgebenden Lohn dar.

8.17 1016

Die Entschädigungen an die Behördenmitglieder (Geschäftsprüfungskommissions- und Ratsmitglieder) sowie Kommissionsmitglieder und Stimmzähler gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Ebenso gehören die Entschädigungen für Lehrrevisitationen, Protokollführung und weitere Arbeiten der Behördenmitglieder zum massgebenden Lohn.

8.18 1017

Ratspräsident, Kassier und Aktuar im Nebenamt

Führt ein Ratspräsident, Kassier oder Aktuar sein Amt in den eigenen Räumlichkeiten mit Benutzung der eigenen Infrastruktur (Büro, PC, Internet, Fax, Telefon, Porti, etc.) aus, so kann er bis zu 20% seines Honorares als Spesenersatz anrechnen. Diese Pauschalregelung setzt voraus, dass vom Gemeinwesen kein Büro zur Verfügung gestellt wird und dieser Spesenersatz nicht bereits nach Aufwand separat vergütet wird.

8.19 1018

PC-Support, Informatiksupport

Die Entschädigung für den Hard- und/oder Software-Support in einer Gemeinde bildet massgebenden Lohn, sofern dieser Support z. B. durch einen Gemeindeangestellten, eine Lehrperson, ein Ratsmitglied oder eine zugezogene Privatperson im Haupt- oder Nebenamt ausgeführt wird.

Wird der Hard- und/oder Software-Support jedoch durch eine Informatikfirma mit Wartungsvertrag oder nach Aufwand der Gemeinde in Rechnung gestellt, wird selbständigerwerbende Tätigkeit angenommen.

8.20 1019

Die Entschädigungen an Fahrer des Schulbusses müssen durch die Schulgemeinde als massgebender Lohn abgerechnet werden, sofern der Schulbus der Schulgemeinde gehört.

Stellt der Fahrer das Fahrzeug zur Verfügung und kommt für den Unterhalt selber auf, wird selbständigerwerbende Tätigkeit angenommen.

8.21 1020

Die Kosten für Untersuchung durch Ärzte und Zahnärzte, die durch den Schulrat gewählt sind, müssen durch die Schulgemeinde vollumfänglich als massgebender Lohn abgerechnet werden.

Die Behandlungskosten jedoch sind als Einkommen aus selbständigerwerbender Tätigkeit zu betrachten. Dies begründet sich damit, da mit dem III. Nachtrag zur Schulzahnpflegeverordnung das Inkassorisiko den Schulzahnärzten übertragen wurde.

8.22 1021

Therapie- und Hilfspersonal

Der Arbeitgeber rechnet die AHV-Beiträge auf den Stunden- resp. Lektionsentschädigungen für sämtliches Therapie- und Hilfspersonal ab. Dazu gehören die Entschädigungen für Legasthenie- und Logopädietherapien, Stützunterricht, Deutschunterricht, Aufgabenhilfen, Mittagstischbetreuung, Fördernde Massnahmen, etc.

8.23 1022

Schulpsychologischer Dienst, Supervisionen, Jugend- und Elternberatung

Erfolgt die Rechnungsstellung durch eine kantonale Stelle oder durch einen Selbständigerwerbenden, der über eine eigene Praxis verfügt, nicht in die Organisation des Gemeinwesens eingebettet ist und fallweise beigezogen wird, sind die Honorare nicht durch das Gemeinwesen abzurechnen.

Im Zweifelsfall ist eine Abklärung beim zuständigen AHV-Revisor empfehlenswert.

8.24 1023

Privatdozenten, Referenten und ähnlich besoldete Lehrkräfte

Die Privatdozenten beziehen in der Regel Kolleggelder für ihre Vorlesungen. Ähnlich besoldet werden oft die sogenannten Lektoren sowie die Fachreferenten an Kursen im Ausbildungs- und Weiterbildungsbereich. Diese Bezüge sind massgebender Lohn. Beitragspflichtig sind die Lehranstalten als Arbeitgeber dieser Lehrkräfte. Zum massgebenden Lohn gehören auch Bezüge von Personen, die an Schulen, Ausbildungsstätten oder Tagungszentren regelmässig Kurse geben. Massgebende Kriterien sind dabei, dass die Lehrkräfte an Investitionen der Veranstaltungen nicht beteiligt sind, das Inkassorisiko nicht tragen und die Kursteilnehmer nicht selber suchen müssen. Nicht zum massgebenden Lohn gehören in der Regel Vergütungen für Kurse, die nur gelegentlich (max. 2-3 mal und nicht jedes Jahr wiederkehrend) erteilt werden.

8.25 1024

Sitzungsgelder gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn. Werden nebst dem Sitzungsgeld keine separaten Unkosten vergütet, werden max. 20% des Sitzungsgeldes als Spesenersatz betrachtet. Falls nebst dem Sitzungsgeld auch die effektiv angefallenen Unkosten vergütet

werden, sind die Sitzungsgelder zu 100% AHV-pflichtig. Für Taggelder findet die gleiche Regelung Anwendung.

8.26 1025

Projektwochen, Schulanlässe, Lager etc.

- Entschädigungen bis CHF 500.00 an externe Leiter werden als Spesenersatz betrachtet und sind nicht AHV-beitragspflichtig.
- Bei Entschädigungen über CHF 500.00 ohne separate Spesenentschädigung ist 80% AHV-beitragspflichtig.
- Bei Entschädigungen über CHF 500.00 mit separater Spesenentschädigung ist 100% AHV-beitragspflichtig.

Folgende Kosten gelten als Spesenentschädigungen:

Kilometerentschädigungen, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, auswärtige Verpflegungskosten und weitere Unkosten sowie Materialvergütungen nach Belegen.

8.27 1026

Einlagen in das individuelle Sparkonto gewählter Behördemitglieder stellen soweit es sich um den Anteil des öffentlichen Gemeinwesens handelt massgebenden Lohn dar.

8.28 1027

Pauschale und stundenweise Funktions- oder Arbeitsentschädigungen an Kommandanten, Materialwart, Pikettchef und andere Funktionäre gehören vollumfänglich zum AHV-pflichtigen Lohn. Zusätzlich ausgerichtete Sitzungsgelder unterstehen ebenfalls der Beitragspflicht.

Funktions- oder Arbeitsentschädigungen unter CHF 2300.00 pro Jahr müssen nicht deklariert werden (geringfügiges Entgelt), selbst wenn ein Teil des Soldes (über 5000.00) deklariert werden muss.

Übungssold, Sold bei Ernstfalleinsätzen, Pikettentschädigungen, Sicherheitswache, Taggelder bei Kursbesuchen sind bis zu einem Betrag von CHF 5000.00/Jahr von der AHV-Beitragspflicht ausgenommen. Beträge über diesem Betrag sind vollumfänglich als AHV-pflichtiger Lohn abzurechnen. Die Beitragsbefreiung betreffend geringfügiger Lohn kann nicht angewendet werden, da bereits die ersten CHF 5000.00 befreit sind.

Beispiele:

Funktionsentschädigung CHF 2000.00 / Sold CHF 4500.00

es entsteht keine AHV-Beitragspflicht

Funktionsentschädigung CHF 2000.00 / Sold CHF 6500.00

die AHV-Beitragspflicht beträgt CHF 1500.00

8.29 1028

In der Regel werden die Entschädigungen für Ordensangehörige an das Mutterhaus bezahlt. Sie sind somit nicht durch das Gemeinwesen abzurechnen. Bedingt durch die Betriebsstätte im Kanton St. Gallen sind jedoch diese Entschädigungen als Familienausgleichskassenpflichtige (FAK) Lohnsummen zu deklarieren.

8.30 1029

Die Entschädigung, welche die Pfarrköchin für kirchliche Aufgaben direkt von der Kirchgemeinde erhält, sind auch durch diese mit der Ausgleichskasse abzurechnen. Der Pfarrer ist als

Hausdienstarbeitgeber für die AHV-Deklaration der Haushaltsentschädigung an die Pfarrköchin verantwortlich.

8.31 1030

Die Entschädigung für Stiftmessen, die an die Geistlichen ausbezahlt werden, sind als AHV-freie Zahlungen zu werten. Es wird davon ausgegangen, dass diese Entschädigungen durch den Geistlichen wiederum für soziale Zwecke verwendet werden.

8.32 1031

Zusätzliche Sparbeiträge für Behördemitglieder an die Pensionskasse St.Gallischer Gemeinden, die von der Gemeinde bezahlt werden, bilden einen AHV-pflichtigen Lohnbestandteil. Bei diesem Sparmodell handelt es sich um ein Modell nach Säule 3b welches nicht BVG-konform ist.

8.33 1032

Wird den Betreuungspersonen beim Mittagstisch das Mittagessen gratis oder verbilligt abgegeben, ist derjenige Betrag oder die Differenz dazu ein AHV-pflichtiger Lohnbestandteil, welchen die Kinder für das Mittagessen zu bezahlen haben.

8.34 1100

Landwirte

Landwirte, die lediglich ihre Arbeitskraft dem Gemeinwesen zur Verfügung stellen, gelten für diese Tätigkeit als Arbeitnehmer.

Setzt nun der Landwirt für die Durchführung der Arbeiten erhebliche Betriebsmittel ein (z. B. für Schneeräumungsarbeiten seinen eigenen Schneepflug, der an seinen Traktor montiert werden kann), gilt er für diese Tätigkeit als Selbständigerwerbender. Man geht davon aus, dass ein Schneepflug nicht zum üblichen Investitionsgut eines Landwirtes gehört und die Anschaffung doch ein erhebliches finanzielles Risiko beinhaltet, da er nicht Gewähr hat, dies auch jedes Jahr für die Gemeinde einsetzen zu können. Setzt nun jedoch dieser Landwirt lediglich seinen Traktor ein und der Schneepflug wird ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, kann nicht von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen werden. Das eigentliche Unternehmerrisiko fehlt, da der Traktor zum Bestandteil des üblichen Betriebsmittel eines Landwirtes gehört und nicht extra für die Schneeräumungsarbeiten angeschafft wurde.

8.35 1101

Berater / Gutachter

Personen, die einmalig oder wiederholt zur Lösung von Sachproblemen hinzugezogen werden ohne eindeutig in einem Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber zu stehen, gelten dafür als selbständigerwerbend. Weil für die Beratung als Dienstleistung oft weder besondere Investitionen zu tätigen, noch notwendigerweise Angestellte zu beschäftigen sind, tritt bei der Abgrenzungsfrage das Unternehmerrisiko als Unterscheidungsmerkmal in den Hintergrund. Die arbeitsorganisatorische und wirtschaftliche Unabhängigkeit ist umgekehrt häufig geradezu Voraussetzung für die Ausübung einer bestimmten Beratertätigkeit (z. B. im Falle von betrieblichen Umstrukturierungen).

8.36 1102

Reinigungspersonal

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich als unselbständigerwerbende Tätigkeit zu qualifizieren. Die Entschädigung erfolgt im Stundenlohn, Reinigungsgeräte sowie Reinigungsmittel werden vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Handelt es sich jedoch um eine Reinigungsfirma, welche über verschiedene Auftraggeber verfügt, eigene Reinigungsgeräte und auch diverses Personal einsetzt, kann von einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen werden.

8.37 1103

Für die Wertung ist im Allgemeinen entscheidend, in welcher Stellung der Arzt ein Entgelt erzielt. Ohne Bedeutung ist, ob der Arzt das Entgelt im Haupt- oder Nebenberuf (neben einer freien Praxis) erzielt sowie die Art der Entlohnung (Fixum oder Tarif). Ärzte, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Wahl bzw. aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der entsprechenden Gemeinde tätig sind, gelten für dieses Honorar als unselbständigerwerbend. So werden die Honorare für Reihenuntersuchungen bei Schülern als Arbeitnehmereinkommen des entsprechenden Arztes gewertet. Die Abgeltung des Impfstoffes ist als Unkostenersatz zu betrachten und somit nicht AHV-pflichtig.

8.38 1104

Behördenmitglieder / Funktionäre

Personen, welche kraft staatlicher Ernennung eine Funktion in der öffentlichen Verwaltung ausüben, gelten dafür als unselbständigerwerbend. In verschiedenen Entscheiden hat sich die Rechtssprechung zur beitragsmässigen Stellung solcher Funktionäre geäußert und festgehalten, dass Fleischschauer, Förster, Totengräber, Pilzkontrolleure, Vormünder, Ratsmitglieder, etc. für ihre Funktion als unselbständigerwerbend zu betrachten sind. Etwas anderes gilt dort, wo Personen (in Ausübung ihrer hauptberuflichen Tätigkeit) dem Gemeinwesen als gleichwertige Partner gegenüberreten, das wirtschaftliche Risiko übernehmen und die persönliche Arbeitsleistung im Hintergrund steht. In solchen Fällen kann von selbständiger Erwerbstätigkeit ausgegangen werden. Als Beispiele seien Friedhofgärtner (eine Gemeinde schliesst mit einer Gärtnerei einen Vertrag ab betreffend Friedhofbepflanzung), Schneeräumungsequipen (Vereinbarung mit einem Bauunternehmen zur Beseitigung von Schneerückständen) oder Oelfeuerungskontrolleure zu erwähnen.

8.39 1105

Schulzahnärzte

Aufgrund öffentlich-rechtlicher Wahl bzw. aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit den betroffenen Gemeinden werden die Entgelte an Schulzahnärzte als massgebenden Lohn gewertet. Zu unterscheiden ist dabei jeweils die Abgeltung für die Untersuchung und für die Behandlung der Schüler. (siehe auch RZ 1020)

8.40 1106

Therapie- und Hilfspersonal

Legasthenie- und Logopädietherapeuten werden grundsätzlich als Unselbständigerwerbende betrachtet. Die Zugehörigkeit zum Lehrkörper, der Unterricht nach Stundenplan, das Benützen von Schulräumen sowie die Entschädigung nach der Dienst- und Besoldungsordnung sind wesentliche Merkmale einer Arbeitnehmertätigkeit. Von selbständigerwerbender Tätigkeit kann ausgegangen werden, wenn die Fachperson die Therapien in der eigenen Praxis durchführt und lediglich fallweise hinzugezogen wird.

8.41 1107

Übersetzer und Dolmetscher

Das Einkommen von Übersetzern und Dolmetschern, welche in den Betrieb des Arbeit- oder Auftraggebers arbeitsorganisatorisch integriert sind, bei welchen der Arbeit- oder Auftraggeber somit massgeblich das Arbeitspensum, die Arbeitsgestaltung, den Arbeitsort und die Arbeitszeit vorschreibt, gilt als unselbständigerwerbendes Einkommen. Selbständige Erwerbstätigkeit liegt dagegen vor, wenn der Übersetzer, ohne massgeblich an arbeitsorganisatorische Weisungen gebunden zu sein, bei sich zu Hause oder in besonders dafür gemieteten Räumlichkeiten Übersetzungen ausführt. Bei Dolmetschern liegt selbständige Erwerbstätigkeit vor, wenn sie von Fall zu Fall für Dolmetschertätigkeiten hinzugezogen werden und daneben nicht arbeitsorganisatorisch in den Betrieb des Auftraggebers integriert sind.

8.42 1108

Feuerstättenschauer

Der Feuerstättenschauer tritt im Auftrag und Name des Gemeinwesens auf, erlässt in deren Name Weisungen und bezieht sein Honorar vom Gemeinwesen. Seine Entschädigung gehört deshalb zum massgebenden Lohn.

8.43 1109

Rauchgaskontrolle / Oelfeuerungkontrolle

Diese werden vorwiegend von selbständigerwerbenden Kaminfeuern ausgeführt. Diese Kontrollfunktion üben sie im Auftrag des Gemeinwesens aus. Von selbständiger Erwerbstätigkeit kann ausgegangen werden wenn:

- diese mit eigenen erheblichen Betriebsmitteln (Kontrollgeräte) durchgeführt werden oder
- der Kaminfeuer nicht zur persönlichen Erledigung dieses Auftrages verpflichtet ist.

Ansonsten wird von einer unselbständigerwerbenden Tätigkeit ausgegangen und das Gemeinwesen hat die AHV-Beiträge abzurechnen.

8.44 1110

Entgelte an Musiker (Organisten, Instrumentalsolisten), Dirigenten, Sänger oder Schauspieler, die regelmässig (mehr als 3x pro Jahr) im Haupt- oder Nebenerwerb auftreten, gelten als Unselbständigerwerbende.

8.45 1111

Feuerbrand-Kontrolleur

Der Feuerbrand-Kontrolleur tritt im Auftrag und Namen des Gemeinwesens auf, erlässt in deren Namen Weisungen und bezieht sein Honorar vom Gemeinwesen. Seine Entschädigung gehört deshalb zum massgebenden Lohn.

8.46 1112

Entschädigungen an Stimmzähler bis CHF 500.00 pro Kalenderjahr sind AHV-freie Lohnzahlungen. Unabhängig davon, ob die Entschädigung an Gemeindeangestellte oder an andere Personen bezahlt wird.

8.47 1113

Pflegeeltern

Selbständige Erwerbstätigkeit liegt vor:

- Wenn der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und den Tages- oder Pflegeeltern abgeschlossen wurde und die Eltern das Entgelt direkt bezahlen.
- Unselbständige Erwerbstätigkeit liegt vor:
- Wenn die regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie beschlossen hat.
- Wenn das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes ganz oder teilweise aufkommt und die Gemeinde oder das Sozialamt die Pflegekosten den Pflegeeltern überweist.

Sofern nicht anders geregelt gelten:

50% der Gesamtentschädigung wird als Unkostenersatz und 50% als AHV-pflichtiger Lohn betrachtet.

Sind die Tages- oder Pflegeeltern einer Institution (z. B. Tageselternverein) angeschlossen, welche sie für ihre Tätigkeit entlohnt, tritt diese Institution als Arbeitgeber auf und rechnet allfällige Entgelte an Tages- oder Pflegeeltern als unselbständig erworbenes Einkommen mit den Sozialversicherungen ab.

8.48 1114

Tierärzte

Für die Mitarbeit von Tierärzten im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung sowie in den Bereichen Tiergesundheit und Fleischhygiene wird von selbständigerwerbender Tätigkeit ausgegangen, sofern folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- es besteht keine Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung
- die Tierärzte verfügen im Haupterwerb über eine eigene Tierarztpraxis

9 **Stichwortverzeichnis**

9.1 A

Abgangsentschädigungen [siehe Wegleitung](#)

Abklärungs- und Therapiekosten [1021](#) , [1106](#)

Aktuar [1016](#) , [1017](#) , [1024](#)

Amtswohnung [siehe Wegleitung](#)

Anlässe [1025](#)

Arbeitsentgelt [1000](#)

Arbeitsmaterial als Unkosten [1015](#)

Arzt [1020](#) , [1103](#)

Augenarzt [1020](#) , [1103](#)

Ausbildungszulagen [1007](#)

Aushilfen [1000](#)

Auslagen für Unkosten [1015](#)

9.2 B

Bargeschenke [1013](#)

- Barlohn [1000](#)
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Todesfall [1009](#) , [1010](#)
- Behördenmitglieder [1016](#) , [1017](#)
- Beiträge an Versicherungsprämien [1005](#)
- Besoldungen [1000](#)
- Besondere Ereignisse [1000](#) , [1011](#) , [1012](#) , [1013](#)
- Besondere Unterrichtswochen [1025](#)
- Bezahlter Bildungsurlaub [1000](#)
- Büroentschädigung [1017](#)
- 9.3 C
keine Stichwörter
- 9.4 D
Dienstaltersgeschenke [1000](#)
Dienstwohnung [siehe Wegleitung](#)
Dirigent [1000](#) , [1110](#)
Dolmetscher [1107](#)
- 9.5 E
EDV-Spezialisten, EDV-Support [1018](#)
Eichmeister [1104](#)
Erfolgsprämien [1000](#)
Erwerbsausfallentschädigungen bei Militärdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft [1001](#) , [1002](#) ,
[1003](#) , [1004](#)
- 9.6 F
Fahrtkosten [1015](#)
Familienzulagen [1006](#)
Feuerbrand-Kontrolleur [1104](#) , [1111](#)
Feuerstättenschauer [1108](#)
Feuerwehr [1027](#)
Feuerwehrkommandant [1027](#)
Fleischschauer [1114](#)
Fleischhygiene [1114](#)
Freiwillige Leistungen [1000](#)
Friedhofgärtner [1104](#)
Funktionäre, gewählte Personen [1016](#) , [1017](#) , [1024](#) , [1104](#)
Funktionszulagen [1000](#)

9.7 G

Geburtszulagen [1008](#)

Geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb [siehe Wegleitung](#)

Geschäftsprüfungskommission [1016](#) , [1024](#)

Geschenke, Bar- und Naturalgeschenke [1011](#) , [1012](#) , [1013](#)

Gratifikationen [1000](#)

9.8 H

Handarbeit [1000](#)

Hauswarte [1000](#)

Hauswirtschaft [1000](#)

Hilfskräfte [1000](#)

9.9 I

IV-Taggelder [1004](#)

9.10 J

Jubiläumsgeschenke [1000](#) , [1012](#) , [1013](#)

Jugend und Sport [1025](#)

9.11 K

Kaminfeger [1109](#)

Kassier [1016](#) , [1017](#) , [1024](#)

Kinderzulagen [1007](#)

Kinderhort [1000](#)

Kommissionen [1016](#) , [1024](#)

Kostenersatz [1015](#)

Kursleiter [1023](#) , [1025](#)

9.12 L

Lagerleiter [1025](#)

Lauskontrolle [1020](#)

Legasthenietherapeut [1021](#) , [1106](#)

Lehrkräfte [1000](#)

Leistungsprämien [1000](#) , [1011](#) , [1012](#) , [1013](#)

Leistungen des Arbeitgebers im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses [1000](#) , [1010](#)

Logopädietherapeut [1021](#) , [1106](#)

Lohn [1000](#)

Lohnausfall, Versicherungsleistungen [1001](#) , [1002](#) , [1003](#) , [1004](#)

Lohnnachgenuss [1000](#) , [1010](#)

9.13 M

Massgebender Lohn [1000](#)
Materialwart [1027](#)
Militärtaggelder [1004](#)
Mittagstisch [1000](#) , [1021](#) , [1032](#)
Musiker [1000](#) , [1110](#)

9.14 N

Naturalgeschenke [1000](#) , [1011](#) , [1012](#)
Naturallohn [1000](#) , [1012](#) , [siehe Wegleitung](#)
Anders gearteter Naturallohn, Amtswohnung [siehe Wegleitung](#)
Nebenberufliche Tätigkeit [1000](#) , [1016](#) , [1017](#) , [1024](#) , [siehe Wegleitung](#)
Nettolohnvereinbarung [1005](#)

9.15 O

Oelfeuerungskontrolleur [1109](#)
Ordensangehörige [1028](#)
Organist [1000](#) , [1110](#)
Ortszulagen [1000](#)

9.16 P

Pikettenschädigung [1027](#)
Pikettchef [1027](#)
Pfarrköchin [1029](#)
Pflegeeltern [1113](#)
Pflegegelder [1113](#)
Praktikanten [1000](#)
Prämien [1000](#)
Privatdozenten [1023](#)
Projektarbeit [1000](#) , [1025](#)
Protokollführer [1016](#) , [1017](#) , [1024](#)

9.17 Q

keine Stichwörter

9.18 R

Rauchgaskontrolleur [1109](#)
Referenten [1023](#)
Reinigung [1000](#) , [1102](#)
Reisespesen [1015](#)

Rentnerfreibetrag [siehe Wegleitung](#)

Revisoren [1016](#) , [1024](#)

9.19 S

Salär [1000](#)

Säule 3b 1026 , [1031](#)

Schulanlässe [1025](#)

Schularzt [1020](#) , [1103](#)

Schulbusfahrer [1019](#)

Schulpsychologischer Dienst [1022](#)

Schulratsmitglieder [1016](#) , [1017](#) , [1024](#)

Schulzahnarzt [1020](#) , [1105](#)

Schwimmunterricht [1000](#)

Sicherheitswache [1027](#)

Sitzungsgelder [1024](#)

Skilager [1025](#)

Sold [1027](#)

Solist [1000](#) , [1110](#)

Sonderzuwendungen [1000](#) , [1011](#) , [1012](#) , [1013](#)

Sonntagsschullager [1025](#)

Sparbeiträge für Behördenmitglieder [1031](#)

Spesen [1015](#)

Stellvertreter [1000](#)

Stiftmessen [1030](#)

Stimmzähler [1112](#) , [siehe Wegleitung](#)

Stipendien [1014](#)

Supervisionen [1022](#)

9.20 T

Taggelder

- an Behördenmitglieder und Personal [1024](#)

- bei Feuerwehrcursbesuchen [1027](#)

- Versicherungstaggelder [1001](#), [1002](#), [1003](#), [1004](#)

Teuerungszulagen [1000](#)

Therapeut [1021](#), [1106](#)

Tierarzt [1114](#)

Tierseuchenbekämpfung [1114](#)

Tod des Arbeitnehmers [1010](#)

Totengräber [1104](#)

Treueprämien [1000](#)

Turnen und Sport [1000](#)

9.21 U

Übungssold [1027](#)

Übersetzer [1107](#)

Überzeitenschädigungen [1000](#)

Unfall [1001](#) , [1002](#) , [1003](#) , [1004](#)

Unkosten [1015](#)

9.22 V

Verbesserungsvorschläge [1000](#)

Vermittler [1104](#)

Verpflegung [1015](#) , [siehe Wegleitung](#)

Viehinspektor [1104](#)

Viehzähler [1104](#)

Vorsorgeleistungen [siehe Wegleitung](#)

Versicherungsprämien durch Arbeitgeber übernommen [1005](#)

Versicherungsleistungen [1001](#) , [1002](#) , [1003](#) , [1004](#)

Verzichtserklärung für geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb [siehe Wegleitung](#)

9.23 W

Wegentschädigung [1015](#)

Weiterbildungskosten [1015](#)

Weiterzahlung des Lohnes an Hinterlassene [1010](#)

Wohnung [siehe Wegleitung](#)

Wohnsitzzulage [1000](#)

9.24 X

keine Stichwörter

9.25 Y

keine Stichwörter

9.26 Z

Zahnärzte [1020](#) , [1105](#)

Zulagen für besondere Arbeiten [1000](#)

Zusätzliche Einlagen des Arbeitgebers in Personalfürsorgeeinrichtungen [1026](#)

Zuwendungen

- beim Tode von Angehörigen des Arbeitnehmers [1009](#)
- beim Tode des Arbeitnehmers an Hinterlassene [1010](#)
- zugunsten der Personalvorsorge [siehe Wegleitung](#)
- berufliche Prüfungen [1000](#) , [1011](#) , [1012](#) , [1013](#)
- zur Anerkennung hervorragender Leistungen [1000](#) , [1011](#) , [1012](#) , [1013](#)